

Themen und Handlungsfelder

1. Zu welchen Themen darf die Schülersvertretung Aktionen und Projekte ins Leben rufen? (§1, §3, §83)

A: Die Themen der Schülersvertretung werden durch die Schulleitung festgelegt.

B: Die Themen werden durch die Schulkonferenz festgelegt.

C: Die Schülersvertretung darf Aktionen und Projekte ins Leben rufen, die dem Sinn der Schule entsprechen, also z.B. zu Demokratie, Umweltschutz, gegen Nazis oder aber für mehr Geschlechtergerechtigkeit.

2. Unter welchen Bedingungen darf die Schülersvertretung eigene Veranstaltungen durchführen? (§83 (4), §69 (1) Nr.2)

A: Die SV darf auf Antrag in der Gesamtkonferenz Veranstaltungen durchführen.

B: Die SV darf auf Antrag in der Schulkonferenz Veranstaltungen durchführen.

C: Die SV darf nach Rücksprache mit der Schulleitung Veranstaltungen durchführen. Veranstaltungen dürfen nur verboten werden, wenn zu erwarten ist, dass Schüler_innen gefährdet werden.

Beratungen

3. Wie oft darf eine SV-Stunde stattfinden, auf der innerhalb einer Klasse Themen für die nächste GSV-Sitzung gesammelt werden können, Berichte aus der SV gehört werden oder über allgemeine Themen der Klasse gesprochen wird? (§84 (2))

A) Nach Rücksprache mit der Klassenleitung an einem Tag im Monat im Anschluss an den Unterricht.

B) Nach Rücksprache mit der Klassenleitung einmal pro Monat innerhalb der Unterrichtszeit.

C) Nach Rücksprache mit der Klassenleitung einmal im Quartal innerhalb des Unterrichts.

4. Inwiefern dürfen Schüler*innen laut Gesetz an der Unterrichtsgestaltung mitbestimmen? (§46 (3), §116 (2))

A: Teilname-, Rede- und Antragsrecht in Fachkonferenzen sowie Informations- und Vorschlagsrecht für den Unterricht.

B: Nur Teilnahme-, Rede und Antragsrecht in den Fachkonferenzen.

C: Nur Teilnahmerecht in den Fachkonferenzen.

5. Wie oft darf eine GSV stattfinden? (§85 (5))

A: Zweimal im Monat für je zwei Schulstunden innerhalb des Unterrichts.

B: Zweimal im Monat für eine Schulstunde innerhalb des Unterrichts.

C: Einmal im Monat für eine Schulstunde innerhalb des Unterrichts.

Unterstützung

6. Welches Recht habt ihr in Bezug auf die Unterstützung durch die Schulleitung? (§ 69 (1) Nr. 2 und (2) Nr.3)

A: Die SV hat ein Informationsrecht und das Recht auf Unterstützung ihrer Arbeit durch die Schulleitung.

B: Die SV hat das Recht sich monatlich mit der Schulleitung zu treffen.

C: Die SV hat ein Beschwerderecht bei der Schulleitung und das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen.

Antragsrechte

7. In welchen Konferenzen habt ihr Antragsrecht? (§116 (2))

A: In allen Konferenzen der Schule, für die Schüler*innen gewählt wurden, d.h. Schulkonferenz, Elternvertretung, Fachkonferenz, Gesamtkonferenz.

B: Nur für die Schulkonferenz und Fachkonferenz.

C: Nur für die Gesamtkonferenz.

Öffentlichkeitsarbeit

8. Wie oft dürfen Vollversammlungen mit allen Schüler*innen durchgeführt werden? (§85 (7))

A: Eine zu Anfang jedes Schuljahres für eine Schulstunde.

B: Jeweils eine im Quartal für jeweils eine Schulstunde.

C: Jeweils zwei pro Halbjahr für zwei Schulstunden.

9. Welche weiteren Möglichkeiten hat die SV über ihre Themen zu informieren? (§48, §83 (2))

A: Schwarzes Brett.

B: Schwarzes Brett und Schülerzeitung, deren Inhalt durch die Schulleitung genehmigt werden muss.

C: Presseerklärungen zu bildungspolitischen Fragen und SV-/Schülerzeitung, deren Inhalt nicht mit der Schulleitung abgestimmt werden muss.